

# BGer 1C\_150/2024 vom 25. April 2024

Bundesgericht, 2024-04-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1C\\_150\\_2024](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_150_2024)

FR: TF 1C\_150/2024 du 25 avril 2024

IT: TF 1C\_150/2024 del 25 aprile 2024

## Erwägungen

### E. 1

Am 8. September 2023 entzog das Strassenverkehrsamt des Kantons Aargau A.\_\_\_\_\_ den Führerausweis ab dem 2. März 2023 auf unbestimmte Zeit (Sicherungsentzug) und machte die Wiedererteilung von einer verkehrsmedizinischen Begutachtung hinsichtlich Suchterkrankung und einer verkehrspsychologischen Begutachtung abhängig. Gegen diesen Entscheid gelangte A.\_\_\_\_\_ an das Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau. Dieses wies das Rechtsmittel am 20. November 2023 ab, wobei es A.\_\_\_\_\_ den vollständig begründeten Entscheid am 12. Januar 2024 zustellte.

### E. 2

Gegen den Entscheid des Departements erhob A.\_\_\_\_\_ bei diesem am 19. Februar 2024 (Postaufgabe) sinngemäss Beschwerde. Das Departement leitete die Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Aargau weiter. Mit Urteil vom 29. Februar 2024 trat das Gericht auf die Beschwerde nicht ein, da diese eine Woche nach Ablauf der 30-tägigen Beschwerdefrist und damit verspätet eingereicht worden sei. Sodann auferlegte es A.\_\_\_\_\_ die Verfahrenskosten von insgesamt Fr. 400.--.

### E. 3

Mit Eingabe vom 6. März 2024 erhebt A.\_\_\_\_\_ im Zusammenhang mit dem erwähnten Sicherungsentzug Beschwerde beim Bundesgericht. Am 21. März 2024 (Posteingang) reicht er auf Aufforderung vonseiten des Bundesgerichts vom 11. März 2024, mitzuteilen, wogegen sich seine Beschwerde richte, da dies nicht gänzlich klar werde, eine weitere Stellungnahme ein. Auch wenn daraus ebenfalls nicht klar hervorgeht, wogegen er Beschwerde führen will, liegt unter den gegebenen Umständen doch nahe, er wende sich letztlich gegen das erwähnte Urteil des Verwaltungsgerichts vom 29. Februar 2024, mit dem der Sicherungsentzug vom 8. September 2023 im Ergebnis geschützt wurde. Es ist deshalb in Übereinstimmung mit dem Schreiben vom 11. März 2024 von einer Beschwerde gegen dieses Urteil auszugehen.

Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

### E. 4.1

Nach Art. 42 Abs. 1 BGG haben Rechtsschriften die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Die vor Bundesgericht zulässigen Beschwerdegründe ergeben sich aus den Art. 95 ff. BGG. Erhöhte Anforderungen an die Begründung gelten, soweit die Verletzung von Grundrechten sowie von kantonalem und interkantonalem Recht gerügt wird ( Art. 106 Abs. 2 BGG ). Die Beschwerde muss sich wenigstens kurz mit den Erwägungen des

angefochtenen Entscheids auseinandersetzen; rein appellatorische Kritik reicht nicht aus. Genügt die Beschwerde den Begründungsanforderungen nicht, ist auf sie nicht einzutreten ( BGE 140 V 136 E. 1.1 ; 138 I 171 E. 1.4).

#### **E. 4.2**

Die Vorinstanz hat im angefochtenen Urteil dargelegt, wieso die Beschwerde des Beschwerdeführers gegen den Entscheid des Departements verspätet eingereicht worden sei und daher nicht darauf eingetreten werden könne. Sie hat weiter im Sinne einer Eventualbegründung festgehalten, selbst wenn die Beschwerde nicht verspätet gewesen wäre, wäre auf sie nicht einzutreten, enthalte sie doch weder einen konkreten Antrag noch eine Begründung. Der Beschwerdeführer setzt sich mit den entsprechenden Erwägungen im angefochtenen Entscheid nicht auseinander und legt nicht und schon gar nicht konkret und im Einzelnen dar, inwiefern die Begründung der Vorinstanz bzw. deren Entscheid selbst Recht im Sinne von Art. 42 Abs. 2 BGG verletzen soll. Ebenso wenig äussert er sich zur Kostenaufgabe. Er stellt auch keinen konkreten Antrag. Damit genügt seine Beschwerde den gesetzlichen Formerfordernissen offensichtlich nicht, weshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht auf sie einzutreten ist.

#### **E. 5**

Bei diesem Verfahrensausgang ist der Beschwerdeführer an sich kostenpflichtig; auf eine Kostenerhebung kann indes verzichtet werden ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).  
Parteienschädigungen sind keine zuzusprechen ( Art. 68 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.